

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 28.

München, den 16. Mai 1878.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 10. Mai 1878, den Verkauf von Geheimmitteln betreffend. — Bekanntmachung vom 13. Mai 1878, die Hundegebühren-Ablieferung durch die Ortspolizeibehörden betreffend.

Bekanntmachung, den Verkauf von Geheimmitteln betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Das k. Staatsministerium des Innern findet sich nach Einnahme des k. Obermedicinal-Ausschusses veranlaßt, die zum Verlaufe von Geheimmitteln auf Grund der in dieser Beziehung früher gültigen Vorschriften in widersprüchlicher Weise erteilten Ministerial-Bewilligungen, insoweit diese Geheimmittel unter den §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 über den Verkehr mit Arzneimitteln fallen und ihr Verkauf außer den Apotheken stattfinden dürfte, hiemit zurückzunehmen. Für den Verkauf der hier in Rede stehenden Geheimmittel ist daher fortan lediglich die erwähnte kaiserliche Verordnung maßgebend und die Frage, welche von diesen Geheimmitteln von den Apothekern im Handverkaufe und welche nur auf Grund einer schriftlichen ärztlichen Ordnung abgegeben werden dürfen, bemißt sich nach §. 25 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 22)

München, den 10. Mai 1878.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Bekanntmachung, die Hundegebühren-Ablieferung durch die Ortspolizeibehörden betreffend.

Staatsministerium der Finanzen.

Die Anordnung im §. 6 der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Juni 1876, den Vollzug des Gesetzes vom 2. Juni 1876 über die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt für 1876 S. 368), hat zu mehrfachen Anständen dadurch geführt, daß hienach die Gelbdlieferung an die Staatscasse, bestehend in der einen Hälfte des Rein-Ertrages, erst nach Ablauf des Jahres bis zum Zehnten des nächstfolgenden Januar erfolgen muß, während die Vereinnahmung des Hauptertrages gemäß Art. 3 des Gesetzes durch die Ortspolizeibehörde nahezu ein volles Jahr früher stattfindet. Im Einverständniß mit dem k. Staatsministerium des Innern wird daher verfügt, daß von den Ortspolizeibehörden auf die an dem Hauptanmeldungsstermine im Januar oder Februar eines jeden Jahres zur Erhebung gelangten Hundegebühren provisorisch mit der Staatscasse abzurechnen sei.

Diese provisorische Abrechnung hat für das Jahr 1878 nachträglich bis zum 1. Juni l. Js., vom Jahre 1879 an aber in Verbindung mit der nach §. 5 der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Juni 1876 zu erstattenden Anzeige über das Ergebnis der im Januar oder Februar jeden Jahres stattfindenden Hundeanmeldung und Gebühren-Erhebung auf Grund des nachstehend abgedruckten Formulars zu geschehen. Zu diesem Behufe wird der im erwähnten §. 5 vorgesehene dreitägige Termin auf 14 Tage erstreckt.

Die Anzeige nach Anlage D zur Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Juni 1876 fällt hienach künftig hinweg.

Ebenso wird künftig das in §. 5 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 20. Juni 1876 angeordnete Verzeichniß über die nach Art. 5 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes zu tödtenden Hunde erlassen und genügt es, wenn im Anmeldeverzeichniß bei dem treffenden Vortrage die ortspolizeiliche Bestätigung der erfolgten Tödtung des Hundes beigefügt wird.

Die Quittungen über die den Gemeinden nach der provisorischen und definitiven Abrechnung zufließenden Beträge sind gemäß Ziff. 8 der Finanzministerial-Entschließung vom 27. April 1873 (Finanz-Ministerialblatt Nr. 7 S. 78) stempelfrei.

Die definitive Abrechnung selbst erfolgt auf Grund des §. 6 der Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Juni 1876, dann des Formulars zur Ministerial-Bekanntmachung vom 13. November 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 842 ff.) in der bisherigen Weise

mit dem alleinigen Unterschiebe, daß die bei der provisorischen Abrechnung von der Aufschlag-Einnahmehere ausgestellte Gefällsquittung der Staatscasse als Baargeld zugerechnet wird.

Die f. Zell- und Aufschlagbehörden sind hienach mit Anweisung versehen worden.

München, den 13. Mai 1878.

v. Riedel.

Der General-Secretär:
f. Ministerialrath Luber.

Anzeige und provisorische Abrechnung

über das Ergebnis der Hundeanmeldung und Schührenerhebung, 1)

in der Gemeinde (Seelenzahl)

f. Bezirksamts

Ausschlag-Einnahmerei

I.

Es wurden angemeldet Hunde,
 die gesetzlichen Gebühren wurden entrichtet für Hunde,
 wegen Nichtbezahlung sind nach Art. 4 Abs. 3
 des Gesetzes zu tödten Hunde,
 in Summe Hunde
 wie oben.

II.

Die entrichteten Gebühren für obige Hunde betragen und zwar:

1) für Hunde à M = M

2) für Hunde à M = M

in Summa M

Zur Bestreitung der Kosten pro 187 . . für
 Visitation der Hunde, für die Hundezettel und für
 die Erhebung wurde zurückbehalten ein Betrag von M

Einnahmehüberschuß M

Hiedon wurde die Hälfte mit M laut Interimsquittung in die Ge-
 meindekasse abgeliefert.

Die andere Hälfte von M wird anruhend baar an die Ausschlag-
 Einnahmerei übersenbet.

. den 187 . .

(Fertigung der Ortspolizeibehörde.)

(Amtsiegel.)